

Name und Anschrift der Vergabestelle/der Auftraggeberin

Betriebliche Krankenversicherung e.V.
Albrechtstr 22
10117 Berlin

Datum der Versendung: 20.10.2023.

Vergabeart

Verhandlungsverfahren mit
Teilnahmewettbewerb

Bewerbungsfrist

20.11.2023, Uhrzeit: 08:00 Uhr

Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Leistung: Agenturleistungen zur
„BKV Dachkampagne 2025/2026“

Vergabe-Nr.:

Anlagen:

- 02_Bewerbungsbedingungen
- 04_Leistungsbeschreibung
- 05_Eignungsprüfung
- 06_Referenzbogen
- 07_Zuschlagskriterien (Los 1 & Los 2)
- 08_Erklärung Nachunternehmer
- 09_Verpflichtung zur Vertraulichkeit mit Anlage
- 10_Verpflichtungserklärung Tariftreue Mindestentgelt

1. **Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung**

Betriebliche Krankenversicherung e.V.
Albrechtstr 22

10117 Berlin

zu vergeben.

2. Auskünfte werden ausschließlich schriftlich über norbert.schleert@bkv-verein.de erteilt.

3. Losweise Vergabe

X nein

Angebote sind möglich

nur für ein Los

für ein Los oder mehrere Lose

nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

4. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen

5. Bewerbungsfrist

Teilnahmeanträge müssen vor Ablauf der o.g. Bewerbungsfrist bei der Auftraggeberin eingegangen sein. Teilnahmeanträge, die nicht bis zu diesem Termin eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, der Bieter kann nachweisen, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

6. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Teilnahmeanträge

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen eines Teilnahmeantrags sind in gleicher Weise wie der abgegebene Teilnahmeantrag zu behandeln und zuzustellen. Änderungen der Bieter an ihren Eintragungen in den Unterlagen müssen zweifelsfrei, d.h. für die Auftraggeberin klar erkennbar und eindeutig sein. Bei Zweifeln werden die Teilnahmeanträge von der Wertung ausgeschlossen. Teilnahmeanträge können bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zurückgezogen werden.

7. Kostenerstattung für Bewerber und Bieter

Für die Erarbeitung der Teilnahmeanträge, der Angebote und die Durchführung von Angebotspräsentationen wird keine Vergütung oder Kostenerstattung gewährt. Gleiches gilt für sonstige Aktivitäten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Angebotserstellung.

8. Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer des Landes Berlin, Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Angaben zu §11 VgV Abs. (3) für Bewerber/Bieter Seite - 1 -

§11 Vergabeverordnung (VgV) Abs. (3): Der öffentliche Auftraggeber muss den Unternehmen alle notwendigen Daten über die verwendeten elektronischen Mittel, für die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten mithilfe elektronischer Mittel, einschließlich Verschlüsselung und Zeitstempelung, zugänglich machen, wie folgt:

1. In einem Vergabeverfahren verwendete elektronische Mittel

Das gesamte Vergabeverfahren wird über die weitgehend plattform-unabhängige Browseranwendung der eVergabelösung subreport ELViS abgewickelt.

Die Datenübermittlung erfolgt über eine verschlüsselte Internetverbindung unter Verwendung eines aktuellen Internet-Browsers.

Der Nachrichtenaustausch wird über das interne Nachrichtensystem der Plattform abgewickelt, das außerdem eine Benachrichtigungsfunktion mit E-Mail beinhaltet.

Teilnahmeanträge, Angebote oder Interessenbestätigungen können grundsätzlich in beliebigen Dateiformaten (PDF, Word, Excel, RTF, Text, JPG, ZIP, ...) erstellt und übermittelt werden.

Die Übermittlung der Dokumente erfolgt über den Internet-Browser unter Verwendung einer abgesicherten und von subreport zertifizierten Java Anwendung. Die verwendete Komponente zur Verschlüsselung und Signatur von Dokumenten ist das BSI-zertifizierte SecSigner-Plugin der Firma SecCommerce (<https://seccommerce.com/secsigner/>).

Für die Registrierung an der Plattform subreport ELViS wird ein gültiger E-Mail-Account benötigt.

2. Technische Parameter zur Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angeboten und Interessensbestätigungen mithilfe elektronischer Mittel und die Einreichung der Dokumente/Angebote

Der Bewerber/Bieter benötigt:

- einen herkömmlichen DSL-Internetanschluss
- einen internetfähigen Computer mit einer empfohlenen Bildschirmauflösung von 1280 x 1024 Pixel
- das Betriebssystem Microsoft Windows (ab Windows XP SP3), MacOS X oder Linux
- einen aktuellen Internet-Browser (Firefox 39+, Chrome 43+, Internet Explorer 8-11, Opera 12+, Safari 6+)
- einen aktuellen E-Mail Client (z.B. Outlook, Thunderbird, ...)

Angaben zu §11 VgV Abs. (3) für Bewerber/Bieter Seite - 2 -

- ggf. eine Installation der kostenlosen Java OpenWebStart Software (<https://openwebstart.com/download/>) für ältere oder inkompatible Browserversionen und/oder bei Nutzung der fortgeschrittenen/qualifizierten Signatur

3. Entpacken, komprimieren großer Dateien

Für das Entpacken oder Komprimieren großer Dateien wird das frei verfügbare Kompressions-Werkzeug 7-Zip (<https://www.7-zip.de/>) empfohlen.

4. Signaturen/Siegel

Für die Einreichung verschlüsselter und signierter Dokumente mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel können gültige Softwarezertifikate der Hersteller

- Allgeier IT-Solutions GmbH (<https://zertifikate.allgeier-it.de/vergabe/>), oder
- Bundesdruckerei GmbH (D-TRUST Softtoken Class II, private oder business / <https://www.bundesdruckerei.de/de/bestellen>)

verwendet werden.

Für die Einreichung verschlüsselter und signierter Dokumente mit qualifizierter/m Signatur/Siegel, können Karten von

- a) TeleSec (<https://www.telesec.de/de/signaturkarte/pks-auftrag>), oder
- b) Bundesdruckerei GmbH (D-TRUST card / <https://www.bundesdruckerei.de/de/bestellen>)
- c) DGN Deutsches Gesundheitsnetz (<https://www.dgn.de/evergabe/>)

verwendet werden.

Weiterhin wird ein Kartenlesegerät benötigt. Empfohlen wird der Einsatz von:

- REINER SCT (<https://www.chipkartenleser-shop.de/shop/rsct/>)

Signatur-/Siegelkarten werden aus Sicherheitsgründen verschlüsselt ausgeliefert. Deswegen ist es erforderlich, dass die Karte vor der ersten Verwendung mit Hilfe der separat zugesendeten Transport- bzw. Initialpin freigeschaltet wird. Für die Freischaltung können Sie das Online-Tool SecCardAdmin (<https://seccommerce.com/seccardadmin/>) nutzen.

5. Verwendete Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren

Die Verbindung zu subreport ELViS erfolgt ausschließlich über das gesicherte HTTPS-Protokoll und ist mit 256-Bit verschlüsselt. Die Verbindung verwendet TLS 1.2. Für die Nachrichtenauthentifizierung wird SHA2 verwendet.

Angaben zu §11 VgV Abs. (3) für Bewerber/Bieter Seite - 3 -

Alle Angebotsdokumente, Teilnahmeanträge oder Interessenbestätigungen werden mit PKCS#7 verschlüsselt und ggf. signiert.

**Leistungsbeschreibung
zur Ausschreibung
Agenturleistungen zur
„BKV Dachkampagne 2025/2026“**

Der Betrieblichen Krankenversicherung e.V.

Vergabe-Nr.: EK-2023/01

Betriebliche Krankenversicherung e.V.

20. Oktober 2023

Version: 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Auftraggeberin	3
1.2	Kontakt/Vergabestelle	3
1.3	Art der Vergabe und Informationen für Bieter	3
2	Ausgangssituation, Zielsetzung und Zielgruppe	4
2.1	Ausgangssituation	4
2.2	Zielsetzung	4
2.3	Zielgruppe	4
3	Kampagnenkonzept	4
3.1	Los	4
3.2	Gestaltungsgrundsätze	5
3.3	Erwartungen an die einzureichenden Kampagnenkonzepte	5
3.4	Anforderungen an die bei der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter	6
3.5	Nachunternehmer	6
4	Teilnahmeantrag	6
5	Eignungskriterien	7
5.1	Los 1	7
5.1.1	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	7
5.1.2	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	7
6	Aufforderung zur Angebotsabgabe	8
7	Zuschlagskriterien	8
8	Budget	8
9	Bieterpräsentationen	8
10	Fristen	9
11	Belege und Rechnungen	9
12	Nutzungsrechte	9
13	Vertraulichkeit	10
14	Datenschutz und Datensicherheit	10
15	Vertrag	10
16	Gerichtsstand	11
17	Anlagen	11

1 Einleitung

1.1 Auftraggeberin

Die Betriebliche Krankenversicherung e.V. ist eine Arbeitsgemeinschaft nach §219 SGBV der trägernahen Betriebskrankenkassen unter Aufsicht des BAS Bonn.

26 unternehmensnahe Betriebskrankenkassen (Stand 01. Juli 2023) sind Mitglied in der Interessengemeinschaft Betriebliche Krankenversicherung e.V. (BKV). Der BKV erstellt für seine Mitglieder eine Präventionskampagne. Die Kampagne wird von den Mitgliedern zur Prävention in den Trägerunternehmen genutzt. Die Präventionskampagne ist ausschließlich auf die Betriebliche Gesundheitsförderung ausgerichtet.

<https://www.bkv-verein.de/>

1.2 Kontakt/Vergabestelle

Betriebliche Krankenversicherung e.V.

Albrechtstr:22

10117 Berlin

E-Mail: norbert.schleert@bkv-verein.de

Web: www.bkv-verein.de

1.3 Art der Vergabe und Informationen für Bieter

Bei der vorliegenden Ausschreibung verfährt die Auftraggeberin nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV). Bei dem vorliegenden Vergabeverfahren handelt es sich um ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV.

Das Verfahren besteht aus 2 Stufen:

1. Stufe: Teilnahmewettbewerb

Fristgerecht und vollständig eingegangene Teilnahmeanträge werden gemäß Eignungskriterien, siehe Punkt 5 der Leistungsbeschreibung, der Auftraggeberin auf ihre Eignung geprüft.

2. Stufe: Aufforderung zur Angebotsabgabe

3 bis 6 von den geeigneten Bietern werden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Die Vergabe des Auftrags erfolgt in einem Los, siehe Punkt 3.1 der Leistungsbeschreibung.

Nebenangebote sind nicht zugelassen. Rückfragen erfolgen ausschließlich elektronisch über

norbert.schleert@bkv-verein.de.

Die Abgabe der Teilnahmeanträge erfolgt ausschließlich per Einschreiben an Betriebliche Krankenversicherung e.V., Albrechtstr. 22, 10117 Berlin.

Eine anderweitige Abgabe (z. B. per E-Mail) ist nicht zulässig und führt zum zwingenden Ausschluss

des Teilnahmeantrags bzw. des Angebotes.

In der 2. Stufe des Verfahrens sind Bieterpräsentationen vorgesehen siehe Punkt 7 der Leistungsbeschreibung.

2 Ausgangssituation, Zielsetzung und Zielgruppe

2.1 Ausgangssituation

Der BKV erstellt für seine Mitglieder eine Präventionskampagne. Die Kampagne wird von den Mitgliedern zur Prävention in den Trägerunternehmen genutzt. Die Präventionskampagne ist daher ausschließlich auf die Betriebliche Gesundheitsförderung ausgerichtet.

2.2 Zielsetzung

Die Präventionskampagne soll für die Jahre 2025 und 2026 von einer Agentur in Abstimmung mit dem BKV konzipiert und produziert werden. Mit der Kampagne soll es den Betriebskrankenkassen ermöglichen werden, im Setting Lebenswelt „Betrieb“ niedrigschwellig bei den Mitarbeitern/innen der Trägerunternehmen für die Maßnahmen zur Gesundheitsförderung im Unternehmen zu werben. Der Inhalt der Kampagne ist, von der Agentur, den BKV Mitgliedern im jeweiligen Kassen Lay Out zur Verfügung zu stellen.

2.3 Zielgruppe

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Trägerunternehmen der Mitgliedschaften.

3 Kampagnenkonzept

3.1 Los

Die Auftraggeberin beabsichtigt bei der vorliegenden Ausschreibung folgendes Los an geeignete Bieter zu vergeben:

- Konzeption,
- Kreation,
- Recherche zur Konzeption der Kampagne
- Recherche zum Thema der Kampagne, Bereitstellung von Texten und Artikeln zu Kampagne,
- Gestaltung von Grafiken, Broschüren, PowerPoint, und Printmedien unterschiedlicher Art inkl. Schlussredaktion,
- Erstellung eines Medienpakets
- Gestaltung und Erstellung digitaler Angebote und Dienste wie Twitter, Kampagnensites, Medienpaket, Newsletter fürs Intranet, Videos, Audio Traks oder Podcasts,
- Übersetzung der Printmedien und der Digitalen Angebote in weiteren Sprachen in Abstimmung mit dem Auftraggeber
- Erstellung von Werbemitteln wie z. B. Roll-up, Displays, Präsentationswände, Podiums- Banner u. a. im Design der Kampagne,
- im Falle, dass die Produktion nicht über den Auftraggeber selbst läuft, neben Entwurf und

Erstellung der Druckvorlage auch Abwicklung der Produktion (Recherche geeigneter Hersteller, Beauftragung, Handling der Produktionsabwicklung bis zur fertigen Lieferung) über den Auftragnehmer,

- Überführung der Kampagnenmedien in das jeweilige Design der BKV Mitgliederkassen
- die Beratung zu Kommunikationsthemen und –Konzepten
- begleitend zu allen Leistungen das zugehörige Projektmanagement.
- Die Aufführung der genannten Leistungen ist nicht als abschließend zu verstehen, sondern führt die zurzeit üblichsten Leistungsanforderungen auf. Es können darüber hinaus weitere Aufgaben für den Auftragnehmer anfallen, die sich im Laufe der gemeinsamen Konzeption der Kampagne ergeben.

3.2 Gestaltungsgrundsätze

Die Ansprache an die Zielgruppe soll niedrigschwellig sein, modern und dabei die Expertise der Mitgliedschaften unterstreichen. Der BKV und die Mitglieder positionieren sich als begleitende Partner im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung der Trägerunternehmen und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Trägerunternehmen.

3.3 Erwartungen an die einzureichenden Kampagnenkonzepte

In dem Auswahlverfahren spricht der BKV Agenturen und Anbieter mit für den skizzierten Auftrag relevanten und belastbaren Referenzen, Kompetenzen und Kapazitäten an. Zur Teilnahme aufgefordert sind Anbieter bzw. Agenturen, die über umfangreiches Wissen

- zur Kampagnenkonzeption und -kreation,
- zur redaktionellen Betreuung von Kommunikationskanälen wie Website und Social Media,
- zur Betrieblichen Gesundheitsförderung nach dem SGB V
- zur Zusammenarbeit von Betriebskrankenkassen und Trägerunternehmen

verfügen und dieses nachweisen können.

Für die Überzeugungskraft der Teilnahmeanträge wird ausgehend von den Referenzen und den Arbeitsproben:

- die Erkennbarkeit der zielgerichteten Auswahl der Maßnahmen und Kanäle
- sowie die kreative Umsetzung und die Erfahrung in der betrieblichen Gesundheitsförderung ausschlaggebend sein.

Es wird ein Partner erwartet, der eine enge Kommunikation mit der Betrieblichen Krankenversicherung e.V. praktiziert und eine gemeinsame Konkretisierung der im Konzept vorgeschlagenen Kampagnenansätze vorsieht.

Los:

Die Betrieblichen Krankenversicherung e.V. erwartet einen Partner, der ein gestalterisch kreatives sowie

inhaltlich und konzeptionell fundiertes Kampagnenkonzept abgibt, das eine Evolution der vorausgehenden Kampagne vorsieht – es soll sowohl Ideen umfassen als auch konkrete Maßnahmen und Kommunikationskanäle für die Umsetzung vorsehen.

Die Agenturen müssen über große Erfahrung in der Planung und Durchführung von Kampagnen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung in Betrieben verfügen. Diese Referenzen müssen für die Betriebliche Krankenversicherung e.V. nachvollziehbar und überprüfbar sein.

Erwartet wird ein Partner mit Sitz im Umkreis von 30 Km von Berlin Mitte, um die enge Kommunikation zwischen Agentur und Betriebliche Krankenversicherung zu sichern.

Informationen zu den vorangegangenen Kampagnen sind unter
Web: www.bkv-verein.de veröffentlicht.

3.4 Anforderungen an die bei der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter

Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung nur erfahrene Mitarbeiter einzusetzen. Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer für die Durchführung des Projektes ein Team von Mitarbeiter*innen einsetzt, das den Auftrag kontinuierlich und integriert bearbeiten kann.

Das Gesamtprojektteam muss über umfangreiche Projekterfahrungen entsprechend den im Teilnahmewettbewerb angegebenen Anforderungen verfügen.

Das Gesamtprojektteam steht im Auftragsfall für das Projekt dauerhaft zur Verfügung.

3.5 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Teilnahmeantrag bezeichnen.

Bei Bürgergemeinschaften oder benannten Nachunternehmern, auf deren Eignung sich der Bewerber bzw. die Bürgergemeinschaft bezieht, ist für jedes Mitglied der Bürgergemeinschaft bzw. für jeden Nachunternehmer, auf dessen Eignung Bezug genommen wird, die Eignungsprüfung gesondert auszufüllen und inkl. aller geforderten Unterlagen einzureichen.

4 Teilnahmeantrag

mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- 05_Eignungsprüfung, ausgefüllt und unterzeichnet, mit angeforderten Nachweisen
- 06_Referenzbogen, ausgefüllt und unterzeichnet, für beide Lose
- Arbeitsproben, für das Los

- 07_Erklärung Nachunternehmer,
- 09_Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit, ausgefüllt und unterzeichnet
- 10_Verpflichtungserklärung zu Tariftreu & Mindestentgelt, ausgefüllt und unterzeichnet.

Bei Bedarf kann die Auftraggeberin zusätzliche Nachweise anfordern.

5 Eignungskriterien

Alle frist- und formgerecht eingegangene Teilnahmeanträge werden gemäß folgender Eignungskriterien auf ihre Eignung geprüft:

5.1 Los

5.1.1 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Referenzen

Es sind mindestens 2, maximal 4 Referenzen der letzten 3 Jahren einzureichen. Für die Angabe der Referenzen ist die beigefügte Vorlage zu verwenden. Mit der Abgabe sichert der Bieter zu, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Der Bieter sorgt dafür, dass die Einwilligung der in den Referenzen angegebenen Ansprechpartner gemäß Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO bei der Abgabe bereits vorliegen.

- Arbeitsproben

Es sind maximal 3 Arbeitsproben einzureichen. Diese sollten aus den angegebenen Referenzen entstammen und realisierte Projekte beruhen. Arbeitsproben können in visualisierter Form (z.B. Bildern, Kurzvideos, Audiowerbung etc.) oder in Textform (z.B. als Kampagnenkonzept, Maßnahmenplanung, Mediaplanung, sonstige Konzeption etc.) als PDF-Dokument mit maximal 15 Seiten eingereicht werden.

5.1.2 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahren
- Haftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssummen je Schadensfall

Für die obengenannten Angaben ist die beigefügte Vorlage „05_Eignungsprüfung“ zu verwenden. Angeforderte Nachweise sind einzureichen.

Eignungskriterien werden für das Los nach der folgenden Gewichtung bewertet:

- Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (75 %)
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (25%).

Die Angaben eines Bewerbers zu den genannten Kriterien werden mit einer Punktzahl zwischen 0 und 5 bewertet. Dabei werden die Punkte mit folgender Systematik vergeben:

5 Punkte: Kriterium weit überdurchschnittlich erfüllt

4 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt

3 Punkte: Kriterium durchschnittlich erfüllt

2 Punkte: Kriterium unterdurchschnittlich erfüllt

1 Punkt: Kriterium weit unterdurchschnittlich erfüllt

0 Punkt: Kriterium nicht erfüllt, führt zum Ausschluss.

6 Aufforderung zur Angebotsabgabe

Die eingegangenen Teilnahmeanträge werden auf ihre Eignung geprüft. Die geeigneten Bieter werden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Abgabefrist der Angebote ist für den 01.12.2023 vorgesehen.

Mit der Angebotsabgabe müssen Preis, Konzept, Darstellung der einzusetzenden Projektmitglieder (incl. Durchschnittliche Vergütung je Stunde) und der Angebotsentwurf eingereicht werden.

7 Zuschlagskriterien

Als öffentliche Auftraggeberin beabsichtigt die Betriebliche Krankenversicherung e.V., den Zuschlag stets auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot wird auf Basis der folgenden Kriterien und Gewichtung ermittelt:

Preis: 30 %

Leistung: 70 %

Der Preis wird mittels Interpolationsmethode bewertet.

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen, 30 Punkte für den Preis, 70 Punkte für die Leistung.

Die genauen Zuschlagskriterien und maximal erreichbare Punkte sind den Anlagen „Zuschlagskriterien“ zu entnehmen.

8 Budget

Für die Entwicklung und Umsetzung der Kampagne ist für die Jahre 2025 und 2026 ein Budget in Höhe von ca. 220.000 € netto eingeplant. Das Budget ist auf ein jährliches Volumen von ca. 110.000 € begrenzt. Leistungen des Anbieters sowie Mittel der für die Vorbereitung und Umsetzung der Kampagne geplanten Maßnahmen, einschließlich der entstehenden Produktionskosten, sind damit ebenso abgegolten wie ggf. zusätzlich entstehende Reise- und Personalkosten.

Angebote oberhalb des angegebenen Budgets werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen (=Ausschlusskriterium).

9 Bieterpräsentationen

Nach der 2. Stufe des Verfahrens, der Angebotsabgabe, werden die Bieter aufgefordert, ihr Angebot vorzustellen. Die Bieterpräsentationen sind für die Kalenderwoche 50 2023 vorgesehen. Bieterpräsentationen bilden einen Teil der Zuschlagskriterien und werden dementsprechend bewertet.

Einladungen hierzu werden zusammen mit den Anforderungen elektronisch zugestellt.

Weitere Einzelheiten wie erlaubte Teilnehmeranzahl, Art der Präsentation (remote oder vor Ort) etc. werden zeitnah von Auftraggeberin bekanntgegeben.

Der Bieter muss dafür sorgen, dass zum o.g. Zeitpunkt alle erforderlichen Teilnehmer zur Verfügung stehen.

10 Fristen

Für die vorliegende Ausschreibung gelten folgende Fristen:

Abgabefrist Teilnahmeantrag	20.11.2023	08:00 Uhr
Aufforderung zur Angebotsabgabe	24.11.2023	
Abgabefrist Angebot	01.12.2023	08:00 Uhr
Bieterpräsentationen	KW 50 2023	

Nicht fristgerecht eingegangene Teilnahmeanträge bzw. Angebote werden ausgeschlossen.

11 Belege und Rechnungen

Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber Belege für seine Leistungen schriftlich. Soweit nichts Anderes festgelegt ist, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin regelmäßig über seine Projektergebnisse zu informieren. Format, Inhalt und zeitlicher Rhythmus werden zu Projektbeginn von der Auftraggeberin festgelegt.

Vergütung erfolgt nach Vorlage der erbrachten Leistungen, wenn nicht anders geregelt.

Die Auftraggeberin ist nicht zur Abnahme verpflichtet.

Alle Rechnungen sind an die Betriebliche Krankenversicherung e.V. zu senden.

12 Nutzungsrechte

Die im Rahmen der Anforderungen erzielten Arbeitsergebnisse stehen der Auftraggeberin zu. Insbesondere räumt der Auftragnehmer der Auftraggeberin das ausschließliche, örtlich unbeschränkte, übertragbare und dauerhafte Recht ein, die Arbeitsergebnisse wie Konzepte, Entwürfe, Film- und Fotoaufnahmen, etc., im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Arbeitsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen (offene Daten).

Zieht der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Dritte heran, wird er die Nutzungsrechte an deren Leistungen im Umfang der vorstehenden Regelung für die Auftraggeberin erwerben und dementsprechend der Auftraggeberin übertragen.

Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin sämtliche Rechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers übertragen und die Auftraggeberin insbesondere bei der Durchsetzung etwaiger gewerblicher Schutzrechte, die hierauf beruhen, unterstützen.

13 Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die die Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des evtl. folgenden Auftrags benutzt werden.

Jeder Bieter hat – auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens – über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

Beabsichtigt der Bieter, auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe hin kein Angebot abzugeben, hat er dies der Auftraggeberin mitzuteilen und die Vergabeunterlagen zu vernichten.

14 Datenschutz und Datensicherheit

Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieser Ausschreibung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich der Auftraggeberin erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung der Datengeheimnisse ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.

15 Vertrag

Der Vertrag beginnt ab Februar 2024 und läuft bis 31.12. 2026. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter sind ausgeschlossen.

Die vorliegende Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen sind unbedingt als Anlage dem Vertrag aufzunehmen.

Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

- Angebot/ Vertrag
- etwaigen im Vergabeverfahren von der Auftraggeberin übersandten Beantwortungen von Bieterfragen und Klarstellungen sowie etwaigen Protokollen über Aufklärungsgespräche bzw. Schriftverkehr zur Aufklärung des Angebots,
- Leistungsbeschreibung
- Das bezuschlagte Angebot vom Auftragnehmer
- Informationssicherheitsleitlinie
- Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit mit Anlage
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn

- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung,
- allen für den Vertragsgegenstand und für die zu erbringende Leistung des Auftragnehmers einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik.

16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin.

17 Anlagen

- 01_Aufforderung zur Teilnahme
- 02_Bewerbungsbedingungen
- 05_Eignungsprüfung
- 06_Referenzbogen
- 07_Zuschlagskriterien (Los)
- 08_Erklärung Nachunternehmer
- 09_Verpflichtung zur Vertraulichkeit mit Anlage
- 10_Verpflichtungserklärung Tariftreue/Mindestentgelt

Eignungsprüfung (Eigenerklärung zur Eignung)

Das Formular ist von allen interessierten Bietern und auf gesondertes Verlangen der Auftraggeberin von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft sowie jedem Nachunternehmer auszufüllen. Alternativ kann auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung verwendet werden. Die beizufügenden Anlagen sind in beiden Fällen mit Abgabe des Teilnahmeantrags bzw. mit Angebotsabgabe einzureichen.

Geforderte Eignungsnachweise, die in Form anerkannter Präqualifikationsnachweise (u.a. HPQR) vorliegen, werden zugelassen und anerkannt, wenn die Präqualifikationsnachweise in Form und Inhalt den geforderten Eignungsnachweisen entsprechen.

Hinweis: Die nachstehend eingetragenen Kontaktdaten zum Ansprechpartner werden von der Auftraggeberin grundsätzlich für die gesamte Kommunikation (Zusendung von Unterlagen, Informationen und Mitteilungen) verwendet.

Firmenname:	
Straße und Nr.:	
PLZ, Ort:	
Land:	
Bewerbung als:	<input type="checkbox"/> Bieter <input type="checkbox"/> Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft <input type="checkbox"/> Nachunternehmer
Bewerbung auf:	<input type="checkbox"/> Los
Homepage:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
Präqualifikationsverzeichnis und PQ-Nummer (falls vorhanden):	

Rechtsform:	
Registergericht:	
HRA/HRB Nummer:	
USt.-ID-Nr.	
Bankverbindung:	
Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	
Nachfolgende Angabe wird für statistische Zwecke (VergStatVO) benötigt: Handelt es sich bei dem Unternehmen des Bieters um ein Kleinstunternehmen, ein kleines Unternehmen oder ein mittleres Unternehmen? ¹	Auf mein Unternehmen trifft folgendes zu: <input type="checkbox"/> Kleinstunternehmen <input type="checkbox"/> Kleines Unternehmen <input type="checkbox"/> Mittleres Unternehmen <input type="checkbox"/> Auf mein Unternehmen trifft keine der o. g. Angaben zu

Für den Fall, dass sich die o.g. Angaben ändern, bin ich verpflichtet die Änderungen unverzüglich der Vergabestelle mitzuteilen.

¹ Vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36), abrufbar unter <http://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>.

Kleinstunternehmen: Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und/ oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht übersteigt.

Kleine Unternehmen: Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Mittlere Unternehmen: Unternehmen, bei denen es sich weder um Kleinstunternehmen noch um kleine Unternehmen handelt, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. EUR nicht übersteigt und/oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. EUR nicht übersteigt

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausführung

Erklärung zur Berufs- und Handelsregistereintragung

- Ich bin/Wir sind im Berufs- oder Handelsregister eingetragen. Ein Handelsregisterauszug, **nicht älter als 6 Monate, ist beigelegt.**
- Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung verpflichtet.

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

- Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.
- Es besteht keine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.

Angaben, dass keine Gründe für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren vorliegen

- Ich/Wir erkläre(n), dass kein zwingender, in § 123 GWB genannter Ausschlussgrund vorliegt.
- Ich/Wir erkläre(n), dass außerdem kein Ausschlussgrund vorliegt, der unter § 124 Abs. 1 GWB fällt.
- Darüber hinaus erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind.

Angaben zu Berufsverboten oder Gewerbeuntersagung

- Ich/Wir erkläre(n), dass kein wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB), kein wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO) und keine wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) gegen mich /uns vorliegt.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Erklärung über eine gültige Haftpflichtversicherung	
<input type="checkbox"/> Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir über eine gültige Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in geeigneter Höhe verfüge(n). Der Nachweis hierüber mit Angabe der Deckungssummen je Schadensfall ist beigefügt.	

Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren	
Jahr	Umsatz in Euro

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Erklärung über die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre	
Jahr	Anzahl Mitarbeiter

Angaben zu Erfahrung und Kompetenzen	
<input type="checkbox"/> Ich/Wir erklären, dass ich/wir in den letzten drei Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen ausgeführt haben. Dem Teilnahmeantrag sind Referenzen aus den letzten drei Geschäftsjahren beizufügen. Die bereitgestellte Vorlage, die den Vergabeunterlagen beigefügt ist, ist zu verwenden.	

Ausschluss wegen falscher Erklärungen

- Mir ist bekannt, dass die Nichtabgabe oder Unrichtigkeit der vorstehenden Erklärungen dieses Formblatts zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrags wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen kann.
- Des Weiteren ist mir bekannt, dass ein Ausschluss infolge unrichtiger Angaben oder aufgrund einer fristlosen Kündigung Schadenersatzansprüche des Auftraggebers zu Lasten meines/unseres Unternehmens auslösen kann.

Anlagen

Dieser Eigenerklärung sind folgende Anlagen bzw. Nachweise beigefügt:

- Kurzpräsentation des Unternehmens
- Handelsregisterauszug, nicht älter als 6 Monate
- Nachweis über eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssummen je Schadensfall
- Referenzen gem. den Anforderungen
- Arbeitsproben

(Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, in Textform oder Unterschrift/Signatur)

Referenzbogen Nr.* _____

Name des Bieters / Bietergemeinschaft: _____

Angaben zum Referenzkunden:

Zeitraum der Leistungserbringung	von: _____ bis: _____
Auftraggeber / Einrichtung (Kunde d. Bieters)	_____
Ansprechpartner	_____
Funktion	_____
Telefon:	_____
Internet-Adresse (URL)	_____
Branche des Referenzgebers	_____
Beschreibung des Projekts (Aufgabe, Kommunikationsziel)	
Zielgruppe / Berufsgruppe	_____
Region der Zielgruppe	<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Sonstige
Auftragssumme	ca. _____ EUR
Leistungsinhalte	<input type="checkbox"/> Konzeption einer Kampagne <input type="checkbox"/> Kreation (Text und Design) einer Kampagne <input type="checkbox"/> Mediaplanung <input type="checkbox"/> inhouse <input type="checkbox"/> extern <input type="checkbox"/> Medieneinsatz <input type="checkbox"/> Out-of-Home <input type="checkbox"/> Print <input type="checkbox"/> Online/Social Media <input type="checkbox"/> Video/Animation <input type="checkbox"/> Digitale Anwendung/Game <input type="checkbox"/> Landingpage/Microsite <input type="checkbox"/> Artikel, News Letter <input type="checkbox"/> Podcast <input type="checkbox"/>

Weitere relevante Leistungsinhalte (sofern zutreffend)	_____
Kurzdarstellung messbarer Erfolge wie z.B. Reichweite Link-Clicks Zugriffe Landing Page Anzahl Bewerbungen Weitere:	_____ _____ _____ _____ _____

Ort, Datum

Name und Unterschrift des Bieters

Zuschlagskriterien Los

<u>Kriterium</u>	max. erreichbare Punkte
1. Preis	30 Punkte (Gesamt)
2. Leistung	70 Punkte (Gesamt)
2.1. <u>Konzeptions- und Umsetzungsvorschlag</u>	25 Punkte
<ul style="list-style-type: none">• Kreativer Konzeptions- und Umsetzungsvorschlag• Ansprache ist zielgruppengerecht, modern und niedrighschwellig• Positionierung der AG als begleitender Partner	
2.2. Qualifikation der einzusetzenden Projektmitglieder (Studium, Berufserfahrung, Erfahrung in BGM Kampagnen, Fachkenntnisse etc.)	25 Punkte
2.3. <u>Bieterpräsentation</u>	20 Punkte

- Aufgabenverständnis
- Visualisierung
- Überzeugungskraft
- Teamfähigkeit



Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen

Dieses Formular kann im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern zur Erklärung gemäß Punkt 6 der Bewerbungsbedingungen verwendet werden.

(Ort, Datum)

Ich/Wir (Bieter),

beabsichtige(n), mir/uns bei der Erfüllung des Auftrags „Agenturleistungen zur BKV-Dachkampagne 2025/26“ Verein Betriebliche Krankenversicherung e.V., Vergabenummer EK-2023/01, der Fähigkeiten anderer Unternehmen (Nachunternehmer) zu bedienen.

Zur Ausführung der im Teilnahmeantrag enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen sowie die Namen der Nachunternehmer.

Name	Anschrift	Beschreibung der Leistung

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Dieses Formular kann als Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 6 der Bewerbungsbedingungen verwendet werden. Eine Verpflichtungserklärung ist von allen eingesetzten Nachunternehmern dem Teilnahmeantrag beizulegen. Darüber hinaus ist von allen Nachunternehmern die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt beizulegen.

Bewerber/Bieter

Angaben zum Unternehmen (Nachunternehmer):

Name des Unternehmens:	
Gesetzlicher Vertreter:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	

Ich/Wir verpflichten mich/uns gegenüber der Auftraggeberin, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesen mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens im Rahmen des Vergabeverfahrens „BKV Dachkampagne 2025/26“ der Betrieblichen Krankenkassen e.V., Vergabenummer EK-2023/01, für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

Beschreibung der (Teil)Leistungen

- Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

(Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Nachunternehmers)

Anlage zur Verpflichtungserklärung

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist [...]
 2. Amtsträger: wer nach deutschem Recht
 - a) Beamter oder Richter ist,
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen; [...]
 4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter: wer, ohne Amtsträger zu sein,
 - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
 - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;
 5. rechtswidrige Tat: nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;
 6. Unternehmen einer Tat: deren Versuch und deren Vollendung;
 7. Behörde: auch ein Gericht;
 8. Maßnahme: jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;
 9. Entgelt: jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.
- (2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen läßt.
- (3) Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, sind solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.

§ 133 Verwahrungsbruch

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.
- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder

2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absatz 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 202a Ausspähen von Daten

1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechnigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

§ 303a Datenveränderung

(1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Absatz 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.

Auszug aus der Datenschutz-Grundverordnung

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken; [...]
11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist; [...]
15. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von

Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen; [...]

Artikel 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“); [...]

Artikel 82 Haftung und Recht auf Schadensersatz

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. [...]

Art. 83 DSGVO Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

(1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz

§ 42 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen. [...]

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch I

§ 35 Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. [...] Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren. [...]

(2a) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(1) Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(3) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können. [...]

(7) Bei der Verarbeitung zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch X

§ 67 Begriffsbestimmungen

(1) Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten ergänzend zu Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72).

(2) Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(3) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und das Zehnte Buch für entsprechend anwendbar erklären, und
4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Absatz 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches verarbeitet, ist der Verantwortliche der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind der Verantwortliche die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.

(5) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Absatz 3 fallen.

§ 78 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich

gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 4 ist eine Übermittlung nach § 115 des Bundesbeamtengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen.

(2) Werden Daten an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zweck der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt, in der Verarbeitung eingeschränkt oder gelöscht werden, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

(4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Absatz 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49b und 49c Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt, in der Verarbeitung eingeschränkt oder gelöscht werden.

§ 85 Strafvorschriften

(1) Für Sozialdaten gelten die Strafvorschriften des § 42 Absatz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der oder die Bundesbeauftragte oder die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle.

(3) Eine Meldung nach § 83a oder nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen in einem Strafverfahren gegen die melde- oder benachrichtigungspflichtige Person oder gegen einen ihrer in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung der melde- oder benachrichtigungspflichtigen Person verwendet werden.

§ 85a Bußgeldvorschriften

(1) Für Sozialdaten gilt § 41 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(2) Eine Meldung nach § 83a oder nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die melde- oder benachrichtigungspflichtige Person oder einen ihrer in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung der melde- oder benachrichtigungspflichtigen Person verwendet werden.

(3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen werden keine Geldbußen verhängt.

Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit

für die Zusammenarbeit mit der

Betrieblichen Krankenversicherung e.V..

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen das Datengeheimnis, das Sozialgeheimnis oder sonstige Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen vertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit, das Datengeheimnis und das Sozialgeheimnis besteht auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

Es wurden auszugsweise nachstehende Gesetzesbestimmungen bekannt gegeben:

Strafgesetzbuch

§	11	Personen- und Sachbegriffe
§	133	Verwahrungsbruch
§	201	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§	202a	Ausspähen von Daten
§	303a	Datenveränderung

Datenschutz-Grundverordnung

Artikel 4	Begriffsbestimmungen
Artikel 5	Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
Artikel 82	Haftung und Recht auf Schadenersatz
Artikel 83	Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

Bundesdatenschutzgesetz

§ 42 Strafvorschriften

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz

§ 1 Anwendungsbereich
 § 2 Begriffsbestimmungen
 § 3 Verarbeitung personenbezogener Daten
 § 37 Strafvorschriften
 § 38 Bußgeldvorschriften
 § 48 Datengeheimnis

Sozialgesetzbuch 1. Buch

§ 35 Sozialgeheimnis

Sozialgesetzbuch 10. Buch

§ 67 Begriffsbestimmungen
 § 78 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten,
 an den Daten übermittelt werden
 § 85 Strafvorschriften
 § 85a Bußgeldvorschriften

Frau/Herr

Tätigkeit

erklärt, in Bezug auf die Vertraulichkeit, das Datengeheimnis und das Sozialgeheimnis die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlage.

Ort

Datum

Verpflichtete(r)

Anlage

(Name und Anschrift des Bieters)

Vergabenummer: EK-2023/01

Verpflichtungserklärung

zu Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn entsprechend den Vorgaben des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer- Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Nachfolgende Erklärung ist mit dem Angebot abzugeben.

1. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns,

meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die dem jeweils geltenden Tarifvertrag nach oder der jeweils geltenden Rechtsverordnung nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz entsprechen. Soweit die Leistungen nicht vom Ausschreibungs- und Vergabegesetz erfasst werden, verpflichte/n ich/wir mich/uns, bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Entgelt und die Leistungen zu gewähren, die den Vorgaben des MiLoG entsprechen. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Verpflichtungen verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller deren Einhaltung nachzuweisen ist.

2. Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.

3. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Ausschreibungs- und Vergabegesetz durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmens im vorstehenden Sinne vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen

- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge haben kann,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen kann.

(Ort/Datum)

(Firmenbezeichnung/-Stempel)

Name des Erklärenden *)

*) Die Erklärung ist in Textform gem. § 126 b BGB abzugeben.